

STATUTEN

Europäische Gesellschaft für Wissensökonomie

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: *Europäische Gesellschaft für Wissensökonomie*. Die englische Übersetzung des Namens lautet: *European Association for Knowledge Economy* (EURECO).
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Der Verein versteht sich als wissenschaftliche Fachgesellschaft und als europäisches Forschungsnetzwerk im Bereich der Wissensökonomie sowie der damit verbundenen Wissenschaften. Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, widmet sich in diesem Zusammenhang der Erreichung folgender Ziele:

1. Vernetzung von Experten, Forschern, Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen in Europa
2. Förderung und Vernetzung der Wissenschaften
3. Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse zwischen den Vereinsmitgliedern sowie an die Öffentlichkeit
4. Evaluation und Zertifizierung von wissenschaftlichen Einrichtungen, Bildungsanbietern und Bildungsangeboten

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel gelten:
 - Durchführung von Forschungsprojekten
 - Erstellung und Herausgabe von Publikationen
 - Erstellung von Evaluationen, Zertifizierungen, Gutachten, Expertisen sowie Stellungnahmen
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere von Kongressen, Tagungen, Seminaren etc.
 - Kontaktaufbau und Kontaktpflege
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge und Kostenersätze, Spenden, Subventionen, Sponsoring, Projektförderungen, Einschaltungen, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren und Tagungsgebühren.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen. Die Mitglieder des Vorstands sind Kraft ihrer Funktion ordentliche Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die sich nicht aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen, aber diese auf andere Weise ideell oder materiell fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich aus dem Verein austreten, allfällige Mitgliedsbeiträge sind allerdings bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder gegen die Ziele des Vereins gerichteten Verhaltens verfügen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge oder Kostenersätze verpflichtet. Die Höhe richtet sich im Falle der ordentlichen Mitglieder nach dem Beschluss der Generalversammlung, ansonsten nach dem Beschluss des Vorstands.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11–13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), der wissenschaftliche Beirat (§ 16) und der Ehrensenat (§ 17).

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung sind 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Generaldirektor schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes ordentliche Mitglied maximal drei Stimmen vertreten kann.
7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Enthebung des Vorstands bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. In der Generalversammlung führt der Generaldirektor den Vorsitz.
10. Dringende Angelegenheiten können mittels Rundbrief beschlossen werden. In diesem Fall wird der Vorschlag schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Diese müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Stimme abgeben.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts (der auch schriftlich vorliegen kann) und des Rechnungsabschlusses
2. Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und allfälliger Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder. Eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen ist dabei zulässig.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands

4. Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
5. Wahl von verdienten Mitgliedern in den Ehrensenat
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 15 Mitgliedern. Mindestens besteht der Vorstand aus dem Generaldirektor und dem Generalsekretär. Darüber hinaus können Direktoren zur Leitung von größeren wissenschaftlichen, organisatorischen oder regionalen Teilbereichen in den Vorstand gewählt oder kooptiert werden. Die Wahl oder Kooptierung von Stellvertretern für Generaldirektor, Direktoren und Generalsekretär ist möglich. Diese Stellvertreter gelten als Vorstandsmitglieder. Es ist zulässig, dass Direktoren zu Stellvertretenden Generaldirektoren gewählt oder kooptiert werden.
2. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat das Recht, während der Funktionsperiode weitere Vorstandsmitglieder bis zur Höchstzahl gemäß Abs. 1 zu kooptieren. Darüber sollen die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder per E-Mail informiert werden.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Generaldirektor als Vorsitzender des Vorstands schriftlich oder per E-Mail einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Es sind auch Beschlüsse durch Rundbrief (Bestimmungen analog zu § 9 Abs. 10) oder durch Telekommunikationsmittel wie Telefon, Videokonferenzen oder Ähnliches möglich.
6. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse einstimmig. Besteht der Vorstand aus 3 oder mehr Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Generaldirektors.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und durch Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen des Amtes entheben. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird aber erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
5. Vorbereitung der Sitzungen des Vereins
6. Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben
7. Zusammenstellung und Einberufung des wissenschaftlichen Beirats
8. Beschluss einer Geschäftsordnung
9. Bei Bedarf kann der Vorstand als zusätzliche, unterstützende Vereinsfunktionäre Sekretäre und Referenten ernennen, die aber keine Mitglieder des Vorstands sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Generaldirektor ist der höchste Vereinsfunktionär, Vorsitzender und Sprecher des Vorstands. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Dritten und Behörden. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Direktoren sind für die Leitung größerer Teilbereiche im Sinne von § 11 Abs. 1 verantwortlich. Über die Zuweisung solcher Verantwortungsbereiche entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Der Generalsekretär leitet die Administration des Vereins.
4. Stellvertreter des Generaldirektors, der Direktoren und des Generalsekretärs vertreten diese für die Dauer ihrer Verhinderung in ihren Vereinsgeschäften.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Der Vorstand bestimmt die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in der Streitsache unbefangen sein.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und zu verlautbaren.

§ 16 Der wissenschaftliche Beirat

1. Bei Bedarf kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Der wissenschaftliche Beirat ist ein loses Netzwerk von Experten, die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats führen die Bezeichnung „Konsulent“.
2. Der wissenschaftliche Beirat ist ein rein beratendes Organ in wissenschaftlichen Fragen ohne sonstige Rechte und Pflichten. Er wird vom Vorstand zusammengesetzt und einberufen.

§ 17 Der Ehrensenat

1. Als hohe Auszeichnung kann die Generalversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder die Wissenschaften besonders verdient gemacht haben, in den Ehrensenat wählen. Die Mitglieder des Ehrensenats führen die Bezeichnung „Senator honoris causa“ (abgekürzt: „Senator h. c.“).
2. Der Ehrensenat kann in der Generalversammlung oder gegenüber dem Vorstand Anregungen zur strategischen Weiterentwicklung des Vereins vorbringen, hat aber ansonsten keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die einem gemeinnützigen Zweck dient.

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen. Frauen können Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form führen.